

Richtlinie zur:
„ÖSPV-
Haltestellenausstattung
im VRR“

Stand: 02.07.2019



Richtlinie zur „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“

Gliederung

- 1. Einleitung**
- 2. Ziele**
- 3. Anforderungen**
 - 3.1 Sicherheit**
 - 3.2 Service und Komfort**
 - 3.3 Information**
 - 3.4 Barrierefreiheit**
- 4. Haltestellenkategorien und -ausstattung**
 - 4.1 Haltestellenkategorien**
 - 4.2 Ausstattungselemente**
 - 4.3 Zuordnung der Ausstattungselemente zu den Kategorien**

1. Einleitung

Die vorliegende Richtlinie wurde in Kooperation des VRR mit seinen Verkehrsunternehmen überarbeitet. Sie ersetzt die bisher gültige Haltestellenrichtlinie vom August 1991.

Sie hat ihren Schwerpunkt in der Berücksichtigung der Kundenanforderungen und berücksichtigt die technischen Weiterentwicklungen, um die Position des ÖPNV im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern zu stärken.

Grundlage ist § 7 (Verkehrsintegration) der Satzung der VRR AöR, hier insbesondere die Absätze 1, 2 und 4:

„(1) Der VRR AöR wirkt gemäß §5 Abs. 3 ÖPNV-Gesetz NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf

- a) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV
- b) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,
- c) einheitliche Fahrgastinformation- und Betriebssysteme und
- d) ein übergreifendes Marketing.“

„(2) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebotes im ÖPNV sorgt der VRR AöR für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere

- für eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren
- für eine einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV sowie
- für eine Abstimmung der Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV.“

„(4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeneinheitliche Standards und Richtlinien.“

2. Ziele

Diese Richtlinie ist für

- die Verkehrsunternehmen im VRR
- die für die Stadt- und Verkehrsplanung sowie für die Verkehrslenkung verantwortlichen Kommunalverwaltungen,
- die politischen Entscheidungsträger in Stadt und Land und
- den Zuwendungsgeber*

eine Arbeits- und Entscheidungsgrundlage.

Die Richtlinie zeigt Ausstattungsempfehlungen für Haltestellen auf, die bei Neu- und Umbauten zu berücksichtigen sind. Begrifflichkeit:

Unter dem Begriff Haltestellen sind in dieser Richtlinie alle ober- und unterirdischen Stadtbahn/Schwebebahn/H-Bahn-, Straßenbahn- und Bus- Haltestellenanlagen zu verstehen.

*Im Rahmen der zuwendungstechnischen Bearbeitung von Förderanträgen wird diese Richtlinie zur Ermessungsauslegung mit herangezogen.

3. Anforderungen

Der ÖPNV steht im Wettbewerb zum Individualverkehr. Nachfolgend wird basierend auf den genannten Kundenanforderungen und ausgerichtet auf die unter Punkt 4 genannten Ausstattungsempfehlungen eine Zuordnung der Kundenerwartungen zu einzelnen Gruppen von Ausstattungselementen vorgenommen.

Die Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist als wesentlicher Bestandteil einer stadt- und umweltverträglichen Verkehrsabwicklung und als stadt- bildprägendes Element in die kommunale Gesamtplanung zu integrieren.

Die Haltestelle dient dem Fahrgast als Zugang zum ÖPNV. Sie ist die Visitenkarte der öffentlichen Verkehrsunternehmen. Ihr Erscheinungsbild, ihr Zustand und ihr Ausstattungsgrad beeinflussen in besonderem Maße die Entscheidung des Fahrgastes, das öffentliche Verkehrsangebot zu akzeptieren und zu nutzen.

Die Lage, die bauliche Ausführung und vor allem die Ausstattung von Haltestellen müssen daher den Kundenerwartungen an Sicherheit, Service und Komfort, Information, und Barrierefreiheit entsprechen.

3.1 Sicherheit

Die Fahrgäste haben ein sehr großes Sicherheitsbedürfnis. Insbesondere in den Abend- und Nachtstunden fühlen sich Fahrgäste weniger sicher. Daher sind Maßnahmen notwendig, die das subjektive Sicherheitsempfinden an Haltestellen verbessern.

Neben der Wahl des richtigen Haltestellenstandortes und der baulichen Ausführung sind unter diesem Aspekt auch diverse Einrichtungen an Haltestellen gefasst, die im Nachhinein zur Steigerung der subjektiv empfundenen Sicherheit beitragen.

3.2. Service und Komfort

Die Wartezeit an der Haltestelle muss für den Kunden so angenehm und bequem wie möglich gestaltet werden.

Ein optimales Serviceangebot, gestaffelt nach der Bedeutung der Haltestelle, ist anzustreben.

3.3 Information

Eine schlüssige, konsistente und aktuelle Information für den Kunden auf der gesamten Wegeketten von Start bis Ziel einer Fahrt nimmt wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung, ob eine Fahrt mit dem ÖPNV unternommen wird oder mit dem IV. Dies trifft auch für die Information an der Haltestelle zu.

Grundsätzlich gilt, dass dem potentiellen Fahrgast überall dort Informationen anzubieten sind, wo er sie benötigt, um sich entweder über das Beförderungsangebot generell zu informieren oder den Weg dorthin zu finden. Für alle Fahrgäste müssen diese Informationen gut zugänglich und leicht verständlich sein.

Ob sich Personen regelmäßig für oder gegen den ÖPNV entscheiden, hängt auch davon ab, ob sie an allen Orten, an denen sie den ÖPNV nutzen (wollen), die erwar-

teten Informationen in weitestgehend einheitlicher Form vorfinden. Zumindest innerhalb des VRR sollen die verschiedenen Informationsträger an den Haltestellen gleich strukturiert und mit gleichen Inhalten versehen sein.

3.4 Barrierefreiheit

Barrierefrei bedeutet im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, dass „für alle Lebensbereiche der Zugang und die Nutzung für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein muss“. Als für diese Richtlinie relevante Lebensbereiche sind im Gesetz explizit bauliche Anlagen, Verkehrsinfrastruktur sowie akustische und visuelle Informationsquellen genannt.

Die Definition einer barrierefreien Haltestelle schließt weit mehr ein als bauliche Gesichtspunkte, die zur Optimierung der Einstiegsverhältnisse dienen oder ein Leitsystem innerhalb der Haltestelle darstellen. Die barrierefreie Haltestelle ergibt sich aus einer Vielzahl von Einzelementen an der Haltestelle und aus der behindertengerechten Gestaltung dieser Elemente.

4. Haltestellenkategorien und -ausstattung

Die Haltestellen eines Bedienungsgebietes sind in ihren Ausprägungen und Funktionen äußerst unterschiedlich, was zu differenzierten Anforderungen an die Ausstattung dieser Haltestellen führt. Um Ausstattungsstandards für die einzelnen Haltestellen festzulegen, ist zunächst eine Kategorisierung nach folgenden Aspekten notwendig:

- Stadtbahn 1
- Stadtbahn 2
- Strab 1
- Strab 2
- Bus 1
- Bus 2

4.1 Haltestellenkategorien

Kategorie	Kategorienbeschreibung
Stadtbahn 1*	Alle unterirdischen Stadtbahnhaltestellen Alle unterirdischen Straßenbahnhaltestellen
Stadtbahn 2	Alle oberirdischen Stadtbahnhaltestellen
Strab 1	Straßenbahnhaltestellen mit hoher Verkehrsbedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none">- Überdurchschnittlich viele Ein-und Aussteiger- Wichtige Verknüpfungspunkte
Strab 2	Straßenbahnhaltestelle mit mittlerer oder geringer Verkehrsbedeutung
Bus 1	Bushaltestellen mit hoher Verkehrsbedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none">- Überdurchschnittlich viele Ein-und Aussteiger- Wichtige Verknüpfungspunkte
Bus 2	Bushaltestelle mit mittlerer oder geringer Verkehrsbedeutung

* Die Haltestellen von Schwebebahn / H-Bahn und Skytrain sind ihrer Charakteristik nach in der Regel der Kategorie Stadtbahn 1 zuzuordnen.

4.2 Ausstattungselemente

Die verschiedenen im Folgenden dargestellten Ausstattungselemente werden vier Gruppen zugeordnet:

1. Sicherheit
2. Service und Komfort
3. Information
4. Barrierefreiheit

Eine Zuordnung der Ausstattungselemente zu den Haltestellenkategorien erfolgt gemäß der Ausstattungstabelle unter 4.3.

4.2.1 Sicherheit

4.2.1.1 Notrufsäule

In Gefahrensituationen kann der Kunde mit der Notrufsäule Hilfe anfordern und ist sofort mit einem persönlichen Ansprechpartner verbunden (z.B. Betriebsleitstelle).

4.2.1.2 Notbeleuchtung

Die Notbeleuchtung sorgt bei Ausfall der normalen Beleuchtung dafür, dass die Fahrgäste sich orientieren und den Notausgang aufsuchen können. Es wird eine vollkommene Dunkelheit verhindert.

4.2.1.3 Feuerlöscher

Beim Ausbruch eines Feuers kann dieses mit Hilfe eines freizugänglichen Feuerlöschers schnell gelöscht werden.

4.2.1.4 Sicherheitsinsel

Die Sicherheitsinsel ist ein gekennzeichnete Haltestellenbereich mit Notrufsäule. Der Fahrgast kann hier auf Wunsch Kontakt mit der Leitstelle aufnehmen und sich mittels Videoeinrichtung beobachten lassen.

4.2.1.5 Videokamera

Videokameras sorgen bei den Fahrgästen für ein erhöhtes Sicherheitsgefühl. Die Leitstelle muss mit Hilfe der Videokameras sowohl sicherheitsrelevante als auch betriebliche Vorgänge überwachen können. Zur Nachverfolgung von Ereignissen ist die Aufzeichnung der Videodaten vorzusehen.

4.2.2 Service & Komfort

4.2.2.1 Wartehalle/Wetterschutzeinrichtung

Die Wartehalle / die Wetterschutzeinrichtung dient dem Fahrgast als Schutz vor Witterungseinflüssen. Eine Sichtbeziehung zwischen wartendem Fahrgast und Fahrer des Busses/der Bahn ist baulich zu gewährleisten. Bei Haltestellen mit Seitenbahnsteigen in Mittellage von Straßen sind Wartehallen mit Spritzschutzelementen zu ergänzen.

4.2.2.2 Sitzgelegenheit

Sitzgelegenheiten erleichtern das Warten auf den Bus/die Bahn und steigern die Aufenthaltsqualität.

4.2.2.3 Kundentoilette

Die Kundentoilette ist zu den Betriebszeiten öffentlich zugänglich.

.

4.2.2.4 Schließfächer

Schließfächer dienen zur Aufbewahrung von Gepäckstücken.

4.2.2.5 Öffentliche Telefone

Öffentliche Telefone dienen der Kommunikation. Kostenlose Notrufe müssen möglich sein.

4.2.2.6 Fahrtreppe

Fahrtreppen dienen zur bequemen Überbrückung von größeren Höhenunterschieden. Alternativ kann auch ein Aufzug oder eine Rampe vorgesehen werden (zur Barrierefreiheit siehe 4.2.4.1).

4.2.2.7 Beleuchtung

Die ausreichende Beleuchtung der Haltestelle, insbesondere des Wartebereichs, ist sicherzustellen. Die Informationsaushänge müssen gut erkennbar und lesbar sein.

4.2.2.8 Entwerter

Durch Entwertung erhalten die Tickets ihre Gültigkeit. Entwerter sind zumindest an den Haltestellen vorzusehen, wo regelmäßig Fahrzeuge ohne Entwerter verkehren. Sie sind so anzubringen, dass sie barrierefrei erreichbar und gut erkennbar sind.

4.2.2.9 Abfallbehälter

Abfallbehälter gewährleisten die Sauberkeit an Haltestellen. Sie sind nach Möglichkeit nicht an dem Mast, der die Informationstafeln enthält, anzubringen.

4.2. 2.10 Ticketautomat

Der Ticketautomat bietet die Möglichkeit zum Ticketerwerb. Der Ticketkauf mit Geldscheinen und der bargeldlose Erwerb von Tickets sind vorzusehen. Der Ticketautomat ist aus Kundensicht barrierefrei, leicht bedienbar und mehrsprachig zu gestalten.

4.2.3 Information

4.2.3.1 Zeichen 224 StVO

Dieses Verkehrszeichen kennzeichnet die Haltestelle im öffentlichen Verkehrsraum. Ergänzend kann es bei Bedarf auch auf besonderem oder separatem Bahnkörper verwendet werden. Die Größe des Verkehrszeichens ist entsprechend §§ 39 - 43 VwV-StVO vorzusehen.

4.2.3.2 Haltestellenmast

Der Haltestellenmast dient zur Anbringung des Haltestellenschildes (Zeichen 224 StVO). Des Weiteren kann der Mast zur Aufnahme von Fahrgastinformationen verwendet werden. Die Ausführung des Haltestellenmastes kann alternativ auch in vergleichbarer Form (z.B. Stele) ausgeführt werden.

4.2.3.3 Haltestellenname

Die Bezeichnung der Haltestelle (Haltestellenname) ist bei jedem Haltestellentyp zwingend anzugeben und für den Kunden ausreichend sichtbar zu kennzeichnen.

4.2.3.4 Gleis- oder Steigbezeichnung

Die Gleis- bzw. die Steigbezeichnung helfen dem Kunden, sich zu orientieren. Sie kennzeichnet die einzelnen Haltepunkte der Fahrzeuge.

Steig- und Gleisbezeichnungen sollten an Haltestellen angebracht werden, bei denen mehr als ein Abfahrtspunkt vorhanden ist.

Änderungen oder Ergänzungen der Haltestellenausstattung, die durch die Änderung der Richtlinie vom Juni/Juli 2019 erforderlich werden, sind in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR umzusetzen.

4.2.3.5 Kennzeichnung des Kurzzug-Haltebereichs

Bei Haltestellen, die von unterschiedlich langen Zügen angefahren werden, kennzeichnet der Kurzzugbereich den Haltebereich der kürzesten Fahrzeugeinheit. Somit wird für den Kunden sichergestellt, dass an dieser Stelle in jedem Fall ein Fahrzeug hält.

4.2.3.6 Kennzeichnung des Bahnsteigbereichs

Halten an einem Bahnsteig die Fahrzeuge in unterschiedlichen Bereichen, so ist der Bahnsteigbereich der einzelnen Haltepunkte zu kennzeichnen. Dies gilt z.B. bei geteilten (Hoch- und Niederflur) oder besonders langen Bahnsteigen.

4.2.3.7 Richtungskennzeichnung

Mittels der Richtungskennzeichnung wird der Fahrgast über die Ziele der dort verkehrenden Linien informiert. Die Zielbezeichnung stimmt mit den Angaben im Linienplan, Fahrplan, am Fahrzeug und anderen Informationsmedien möglichst überein.

4.2.3.8 Linienkennzeichnung

Mittels der Linienkennzeichnung wird der Fahrgast über die dort verkehrenden Linien informiert. Der Linienkennung kann eine Produktkennzeichnung vorangestellt werden.

4.2.3.9 Verbundkennzeichnung

Die Verbundkennzeichnung in Form eines Logos informiert den Fahrgast über den zuständigen Verkehrsverbund.

4.2.3.10 Kennzeichnung des VU

Die VU-Kennzeichnung in Form eines Logos informiert den Fahrgast über das zuständige Verkehrsunternehmen.

4.2.3.11 Tarifstandort

Diese Angabe kennzeichnet das Tarifgebiet bzw. die Wabenummer.

4.2.3.12 Zugangskennzeichnung

Diese Beschilderung kennzeichnet die Zugänge zu unterirdischen Verkehrsanlagen.

4.2.3.13 Wegweisung zur Haltestelle

Diese Beschilderung zeigt den Weg zur nächsten Haltestelle an und ist für den Fahrgast an geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht. Dem Schild sind das Produktsymbol, die Richtung und die Entfernung zur Haltestelle zu entnehmen.

4.2.3.14 Wegweisung innerhalb der Haltestelle

Das Wegeleitsystem dient dem Fahrgast zur Orientierung innerhalb der Haltestellenanlage bis zur Abfahrtstelle der betroffenen Linie (auch beim Umsteigevorgang) oder bei Ankunft bis zum Erreichen des Ausganges.

4.2.3.15 Wegweisung von der Haltestelle

Wichtige Punkte (POI), die sich im Einzugsbereich der Haltestelle befinden, werden dem Fahrgast durch Wegweiser mit Ziel und Richtung angezeigt.

4.2.3.16 Tarifinformation/Preisinformation

Die Tarifinformation enthält die gültige Fahrpreistabelle und für (ausgewählte) Fahrtziele innerhalb des VRR die entsprechenden Preisstufen. Darüber hinaus werden Erläuterungen zur Kurzstrecke dargestellt. Zur Information des Kunden werden die Telefonnummer des Verkehrsunternehmens oder die Servicenummer angegeben, sowie ein Hinweis auf eine Vertriebsstelle.

Ergänzung im Rahmen der Richtlinien-Änderung:

Die Tarif-/Preisinformation gehört für alle Haltestellenkategorien zur Mindestausstattung. Lediglich für Haltestellen der Kategorie „Bus 2“ (Bushaltestelle mit mittlerer oder geringerer Verkehrsbedeutung) gilt, dass diese Informationen situationsbedingt je nach verkehrlicher Bedeutung vorhanden sein müssen. Die Entscheidung hierüber wird den Verkehrsunternehmen überlassen.

Wird kein Tarifaushang angebracht, muss das VU einen Hinweis anbringen, wo die Tarifinformationen erhältlich sind. Das kann z. B. ein Aufdruck auf dem Aushangfahrplan oder ein Hinweis am Haltestellenmast mit Nennung von Kundencentern, Servicenummer oder Website sein.

4.2.3.17 Hausordnung

Die Hausordnung enthält Bestimmungen, die das Verhalten in den Haltestellen/Bahnhöfen des Verkehrsunternehmens festlegen und wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

4.2.3.18 Aushangfahrplan

Der Aushangfahrplan enthält Informationen zu Produkt, Liniennummer, Linienweg, Linienziel, Fahr- und Abfahrzeiten. Es sind die Fahrpläne aller die Haltestelle anfahrenen Linien für den Fahrgast gut sichtbar auszuhängen.

4.2.3.19 Linienplan

Im Linienplan sind alle im Bedienungsraum verkehrenden Linien des ÖPNV und SPNV mit (der wiederkehrenden) Angabe der Linienbezeichnung sowie alle Haltestellen inkl. deren Namen in einem geeigneten Maßstab dargestellt.

4.2.3.20 Umgebungsplan

Der Umgebungsplan dient dem Fahrgast zur Orientierung im Haltestellenumfeld. Er stellt die nähere Umgebung der Haltestellen mit wichtigen Punkten, Plätzen oder Straßen da.

4.2.3.21 Haltestellenplan

Im Haltestellenplan werden die Zu- und Abgänge, die Steige und die Abfahrtspositionen der einzelnen Linien und deren Linienziel dargestellt. Der Standort des Haltestellenplans ist zu kennzeichnen.

Änderungen oder Ergänzungen der Haltestellenausstattung, die durch die Änderung der Richtlinie vom Juni/Juli 2019 erforderlich werden, sind in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR umzusetzen.

4.2.3.22 Stadtplan

Der topografische Stadtplan enthält die einzelnen Straßen mit Namen und das ÖPNV-Netz sowie ein Straßenverzeichnis.

4.2.3.23 Linienplan Schnellverkehr

Der schematische Linienplan Schnellverkehr enthält alle SPNV-Linien im VRR.

4.2.3.24 Uhr

Die Uhr zeigt dem Fahrgast die aktuelle Zeit an.

4.2.3.25 Lautsprecher

Über Lautsprecher erhalten Fahrgäste akustische Informationen über die aktuelle Verkehrslage und/oder Sonderinformationen.

4.2.3.26 Zugzielanzeiger/DyFa/DFI

Anzeiger zur dynamischen Fahrgastinformation unterrichten den Fahrgast an der Haltestelle über die voraussichtliche Abfahrtszeit der dort verkehrenden Busse und Bahnen. Die Anzeiger können darüber hinaus unmittelbar vor dem Einfahren des Fahrzeuges in die Haltestelle Informationen über das Ziel und die Zwischenziele liefern.

In besonderen Situationen, z. B. bei größeren Betriebsstörungen, können Informationstexte auf den Anzeigern dargestellt werden.

4.2.3.27 Infosäule

An der Infosäule erreicht der Fahrgast einen persönlichen Ansprechpartner (z.B. Betriebsleitstelle).

4.2.3.28 Vitrine

In der Vitrine sind alle relevanten Fahrpläne, Pläne, Tarif- und sonstige Informationen angebracht.

4.2.4 Barrierefreiheit

Sämtliche Ausführungen zu diesem Thema sind nach geltenden Normen der Barrierefreiheit und in Abstimmung mit den zuständigen Betroffenenvertretern vorzunehmen.

4.2.4.1 Stufenloser Zugang zum Bahnsteig/Bussteig

Der Weg zum Bahnsteig/Bussteig und von diesem zurück ist stufenlos. Zur Überwindung ggf. bestehender Höhenunterschiede sind Rampen und/oder Aufzüge vorhanden.

4.2.4.2 Spalt- und stufenarmer Ein-/Ausstieg zum/aus dem Fahrzeug

Bahn- und Bussteige sind so angelegt, dass der Abstand und die Höhendifferenz zwischen dem Steig und der Einstiegskante des stehenden Fahrzeugs so gering wie technisch möglich sind. Optimal ist eine Differenz von jeweils unter 5 cm.

Kann durch die bauliche Ausführung ein spalt- und stufenarmer Ein-/Ausstieg nicht gewährleistet werden, können andere technische Hilfsmittel eingesetzt werden (Klapprampen, Hublift etc.).

4.2.4.3 Taktils Leitsystem

Ein taktils und kontrastreiches Leitsystem führt sehgeschädigte Fahrgäste (in erster Linie Langstockgeher) vom Zugang der Haltestelle oder des Bahnhofes bis zum Zustieg in das Fahrzeug und nach dem Ausstieg von dort wieder zurück.

4.2.4.4 Kontrastreiche Bodenindikatoren an der Steigkante

Die Kante des Bahn-/Bussteigs ist durch optische und ggf. taktile Bodenelemente über die gesamte Steiglänge in einem ausreichenden Sicherheitsabstand gekennzeichnet.

4.2.4.5 Hauptinformationen im Zwei-Sinne-Prinzip

Alle wichtigen Informationen werden so angeboten, dass sie über zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten wahrgenommen werden können. Ist bei einem Fahrgast ein Sinn gestört oder nicht vorhanden, so erhält er die Information über den anderen Sinn. Werden z.B. wichtige Störungsinformationen auf der DFI/DyFa angezeigt, so sollen Sie zusätzlich akustisch ausgegeben werden, ggf. auf Anforderung.

4.2.4.6 Informationen für Rollstuhlfahrer lesbar

Zusätzlich zu den Standardinformationen werden wichtige Informationen auch in geringerer Höhe angebracht, so dass sie aus sitzender Position gelesen werden können.

4.3 Zuordnung der Ausstattungselemente zu den Haltestellenkategorien

In der Zuordnung der Ausstattungselemente zu den Haltestellenkategorien ergibt sich die jeweilige Mindestausstattung der betreffenden Haltestelle.

Die unter Punkt 4.2 gemachten textlichen Erläuterungen zu den Ausstattungselementen sind mit zu beachten.

Kategorisierung		Stadt- bahn 1	Stadt- bahn 2	Strab 1	Strab 2	Bus 1	Bus 2
1. Sicherheit							
1.1	Notrufsäule	XXX	XX	X	X	X	
1.2	Notbeleuchtung	XXX					
1.3	Feuerlöscher	XXX					
1.4	Sicherheitsinsel	X					
1.5	Videokamera	XXX	XX	X		X	
2. Service & Komfort							
2.1	Wartehalle/Wetterschutz- einrichtung		XXX	XXX	X	XXX	X
2.2	Sitzgelegenheit	XXX	XXX	XXX	X	XXX	X
2.3	Kundentoilette	X					
2.4	Schließfächer	X					
2.5	Öffentliche Telefone	X					
2.6	Fahrtreppe	XXX					
2.7	Beleuchtung	XXX	XX	XX	X	XX	X
2.8	Entwerter	XX	X	X			
2.9	Abfallbehälter	XXX	XXX	XXX	XX	XXX	XX
2.10	Ticketautomat	XX	XX	XX	X	X	
3. Information							
3.1	Zeichen 224 StVO		X	XXX	XXX	XXX	XXX
3.2	Haltestellenmast		X	XX	XX	XX	XX
3.3	Haltestellenname	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
3.4	Gleis-oder Steigbezeichnung	XX	XX	XX	XX	XX	XX
3.5	Kennzeichnung des Kurzzug- Haltebereichs	XXX	X				
3.6	Kennzeichnung des Bahnsteigbe- reichs	XXX	XXX	XXX			
3.7	Richtungskennzeichnung	XXX	XX	XXX	XX	XX	XX
3.8	Linienkennzeichnung.	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
3.9	Verbundkennzeichnung	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
3.10	Kennzeichnung des VU	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
3.11	Tarifstandort	X	X	X	X	X	X
3.12	Zugangskennzeichnung	XXX					
3.13	Wegweisung zur Haltestelle	X	X				
3.14	Wegweisung innerhalb der Halte- stelle	XXX	X	X		X	
3.15	Wegweisung von der Haltestelle	XXX	X	X		X	

Kategorisierung		Stadt- bahn 1	Stadt- bahn 2	Strab 1	Strab 2	Bus 1	Bus 2
3.16	Tarifinformation/Preisinformation	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	X
3.17	Hausordnung	X					
3.18	Aushangfahrplan	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
3.19	Linienplan	XXX	XX	X	X	X	X
3.20	Umgebungsplan	XX	X	X	X	X	X
3.21	Haltestellenplan	XX	XX	XX	X	XX	X
3.22	Stadtplan	X					
3.23	Linienplan Schnellverkehr	X	X	X		X	
3.24	Uhr	XX	XX				
3.25	Lautsprecher	XX	XX	X		X	
3.26	Zugzielanzeiger/DyFa/DFI	XXX	XXX	XX	X	XX	X
3.27	Infosäule	X	X	X		X	
3.28	Vitrine	XXX	XXX	XX	X	XX	X
4. Barrierefreiheit							
4.1	Stufenloser Zugang zum Bahn- steig/Bussteig	XXX	XXX	XXX	XX	XXX	XX
4.2	Spalt-und stufenarmer Ein- /Ausstieg zum/aus dem Fahrzeug	XXX	XXX	X	X	X	X
4.3	Taktils Leitsystem	XXX	XXX	XX	XX	XX	X
4.4	Kontrastreiche Bodenindikatoren an der Bahnsteigkante	XXX	XXX				
4.5	Hauptinformationen im Zwei-Sinne- Prinzip	XX	XX	XX	X	X	
4.6	Information für Rollstuhlfahrer les- bar	X	X				

Legende:

XXX Das Ausstattungselement muss vorhanden sein

XX Das Ausstattungselement sollte vorhanden sein

X Das Ausstattungselement sollte situationsabhängig vorhanden sein

Anlage 1 Übersicht der relevanten VDV-Schriften, Stadtbahnrichtlinien und VRR-Richtlinien

Weitergehende Informationen finden Sie in folgenden Schriften:

- die BO Strab und die BO Kraft
- Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG)
- die Schriften des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen
 - VDV 1.15.1 Verkehrliche Gestaltung von Verknüpfungspunkten im ÖPNV (letzte Ausgabe 1981)
 - VDV 1.15.2 Haltestellen für Busse und Straßenbahnen (letzte Ausgabe 1988)
 - VDV 2.530.1 Wetterschutzeinrichtungen an Haltestellen öff. Verkehrsmittel
 - VDV-Schrift "Konzeption, Planung und Betrieb von P+R" (Entwurf Februar 1991) (letzte Ausgabe von 1993)
 - „VDV-Buch“ Barrierefreier ÖPNV in Deutschland (letzte Ausgabe 2003)
- die VRR-Stadtbahnrichtlinien, insbesondere
 - 3.1-1 Anordnung und Abmessung von Bahnsteig- und Zugangsanlagen (Überarbeitung geplant)
 - 3.2-3 Bahnhofsausstattung (Überarbeitung geplant)
 - 9.2-1 Betriebliche Anforderungen an eine dynamische Fahrgastinformation auf Bahnhöfen (Stand 1989)
 - 10.2-1 Betriebliche Anforderungen an Fahrtreppenanlagen (Überarbeitung geplant)
 - 10.2-2 Betriebliche Anforderungen an Aufzugsanlagen (Überarbeitung geplant)
- die bestehenden Richtlinien der Deutschen Bahn AG für deren Bereich.
- die VRR-Fahrplanbuchrichtlinie